

Zusätzlich zur allgemeinen Hochschulreife auch Fachhochschulreife (schulischer Teil) in NRW möglich? (§ 58 Abs. 6 APO-WbK)

Beitrag von „fossi74“ vom 24. Januar 2022 08:40

Zitat von O. Meier

Rein sachlich benötigst du keine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Rein sachlich: Warum sollte die überhaupt irgendjemand brauchen? Die AHR schließt doch die FHR ein. Der praktische Teil würde ja dann auch noch ausstehen.

Zitat von WillG

Du denkst, es ist den Recht, ihn vom Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen

Das Recht besteht tatsächlich. Nur müsste er dann auch die Kosten vorschießen (und bekäme sie im vorliegenden Fall auch nicht erstattet). Damit dürfte sich das erledigt haben.